

Empfehlung VR-Komitee

VR-K Nr. 08-VRV 2015 vom 21.03.2022

Zinssatz für Barwertberechnung in der VRV 2015

Mit dieser VR-K Nr. 08-VRV 2015 Empfehlung wird die **VR-K Nr. 07-VRV 2015 Empfehlung** vom 29.10.2020 betreffend der „**Abzinsung von Personalrückstellungen**“ ergänzt bzw. basierend auf den Änderungen in § 19 VRV 2015¹ dahingehend angepasst, dass

- die Erläuterung des marktüblichen Zinssatzes nicht mehr in den §§ 28 und 31 VRV 2015 zu finden ist, sondern ausschließlich in § 19
- in § 28 Abs. 2 VRV 2015 der letzte Satz entfallen konnte, da im 1. Satz auf § 19 Abs. 5 verwiesen wird.

In den Erläuterungen zu § 31 Abs. 2 (in der Fassung der VR-K Nr. 07-VRV 2015 Empfehlung) wird der Verweis betreffend Zinssatz zu § 28 Abs. 2 durch § 19 Abs. 5 ersetzt.

Inhalt

1. Problemdarstellung.....	2
2. Empfehlung.....	3

¹ Alle in dieser Empfehlung angegebenen §§ beziehen sich auf die VRV 2015.

1. Problemdarstellung

- Derzeit ist für die Berechnung des Barwertes gemäß § 19 Abs. 5 jener Zinssatz zu verwenden, der dem Zinssatz der am Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht.
- Mit der Empfehlung des VR-Komitees (VR-K-Nr. 07-VRV 2015, Abzinsung von Personalrückstellungen) wurde am 29.10.2020 beschlossen, entweder die UDRB oder einen (näher definierten – siehe unten) marktüblichen Zinssatz anzuwenden.
- Somit sind aktuell bei den Personalrückstellungen zwei Zinssätze bei der Berechnung möglich. Wenn für die Personalrückstellungen der marktübliche Zinssatz herangezogen wird, ergibt sich dadurch eine Ungleichheit zur Barwertberechnung für z.B. langfristige unverzinsten Forderungen, da diese gemäß VRV 2015 mit der gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) berechnet werden müssen.
- Durch die Anwendung zwei unterschiedlicher Zinssätze kommt es zu einem uneinheitlichen Bilanzbild.

2. Empfehlung

Aufgrund der Problemstellung empfiehlt das VR-Komitee, dass

- hinsichtlich der Verwendung eines Zinssatzes für die Barwertberechnung gemäß VRV 2015 eine inhaltlich gleiche Regelung wie bei den Personalrückstellungen (§ 28 Abs. 2 und § 31 Abs. 2) verankert wird, dh dass entweder die UDRB oder der marktübliche Zinssatz herangezogen werden kann.
- Unter dem marktüblichen Zinssatz ist ausschließlich der am Rechnungsabschluss-Stichtag geltende, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte, 7-Jahres-Durchschnittzinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu verstehen².
- Durch die Ergänzung der Wahlmöglichkeit des Zinssatzes in § 19 Abs. 5 besteht somit eine einheitliche Regelung für alle Barwertberechnungen (z.B. bei sonstigen langfristigen Rückstellungen und sonstigen langfristigen unverzinsten Forderungen).

Die/der Bundesminister/in für Finanzen sowie der/die Präsident/in des Rechnungshofes werden ersucht, in der nächsten Novelle der VRV 2015 §§ 19 Abs. 5, 28 Abs. 2 und 31 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

§ 19 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Als Zinssatz ist **entweder ein marktüblicher Zinssatz oder soweit nicht im Einzelfall anderes vorgeschrieben**, jener zu verwenden, der dem Zinssatz der am Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht. **Unter einem marktüblichen Zinssatz ist ausschließlich der am Rechnungsabschlussstichtag geltende von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte 7-Jahres-Durchschnittzinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu verstehen.**“

Erläuterungen zu § 19 Abs. 5:

Abs. 5 definiert den Begriff des Barwertes und legt die möglichen Zinssätze **den Zinssatz** für dessen Ermittlung fest. **Wird die UDRB für die Barwertberechnung herangezogen, so ist der Zinssatz am Rechnungsabschlussstichtag auch dann anzuwenden, wenn dieser negativ oder null sein sollte.**

² Empfohlen wird, die „UGB-Zinssätze“, die auf der Homepage des AVÖ veröffentlicht werden, heranzuziehen: abrufbar unter <http://avoe.at/bibliothek/sozialkapital/ugb-zinssaetze/>

Um analog zu den Personalrückstellungen vorzugehen, kann auch der Barwert für z.B. langfristige unverzinsten Forderungen mit dem marktüblichen Zinssatz berechnet werden (zusätzlich zu der bisher normierten UDRB).

Die Erläuterungen des § 211 UGB, der die Berechnung des Abzinsungszinssatzes näher regelt, führen aus, dass man sich „an den deutschen Kundmachungen der Rechtsverordnungen nach § 253 Abs. 2 vierter Satz dHGB orientieren“ kann. Diese Kundmachungen finden sich auf der Homepage der deutschen Bundesbank, die die Zinssätze mit verschiedenen Restlaufzeiten und Durchrechnungszeiträumen berechnet.

Die österreichische Aktuarvereinigung (AVÖ) hat diesen Zinssatz als zulässigen Rechnungszinssatz gemäß AFRAC Stellungnahme 27 vom März 2018 qualifiziert. Da die AFRAC-Stellungnahme einen durchschnittlichen Durchrechnungszeitraum von 4 bis 9 Jahren empfiehlt und auch in der Privatwirtschaft sich ein Durchschnittszinssatz von 7 Jahren etabliert hat, ist von Ländern und Gemeinden der Zinssatz mit 15 Jahren Restlaufzeit und 7-Jahre-Durchschnittszinssatz aus der von der AVÖ veröffentlichten Tabelle heranzuziehen.

Innerhalb einer Vermögensrechnung ist eine Vermischung von unterschiedlichen Berechnungsmethoden für Zinssätze möglichst zu vermeiden. Innerhalb einer Position/eines Codes der Vermögensrechnung ist jedenfalls derselbe Zinssatz zu verwenden.

§ 28 Abs. 2 lautet:

„Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag **oder einem marktüblichen Zinssatz gemäß § 19 Abs. 5** zu erfolgen.“

Erläuterungen zu § 28 Abs. 2:

Details zu Barwert und anzuwendenden möglichen Zinssätzen siehe § 19 Abs. 5.

§ 31 Abs. 2 lautet:

„Für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen sind der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und **entweder** die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung **oder andere veröffentlichte Pensionstabellen heranzuziehen**. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes hat am Rechnungsabschluss-Stichtag **entweder** der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) **oder dem marktüblichen Zinssatz gemäß § 19 Abs. 5 zu entsprechen**.“

Erläuterungen:

~~Nach Abs. 2 sind versicherungsmathematische Annahmen unter Zuhilfenahme der aktuellen Tabellen der Statistik Austria (Lebenserwartung) zu treffen. Als Kalkulationszinssatz ist die zum Abschlussstichtag gültige, durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) heranzuziehen.~~

Abs. 2:

1. Satz: Es können weiterhin die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung zum Stichtag der Erstellung der Eröffnungsbilanz verwendet werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit andere Pensionstabellen wie zB die „Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ der Aktuarvereinigung Österreichs heranzuziehen.

2. Satz: Details zu Barwert und anzuwendenden möglichen Zinssätzen siehe § 19 Abs. 5.